

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuen Anforderungen an die Kassenführung sind im Moment in aller Munde. Dabei gelten diese Anforderungen aufgrund eines BMF-Schreibens bereits seit 2010, nur die Übergangsfristen sind Ende 2016 ausgelaufen. Jetzt kommen weitere Verschärfungen durch das sogenannte „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen digitaler Aufzeichnungen“, das Ende 2016 verabschiedet wurde, dazu. Lesen Sie hierzu Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat März ist am 29.03.2017.

2. Aus unserer Kanzlei

Unser Mitarbeiter Herr Markus Schulz hat im Februar 2017 die Prüfung zum Steuerberater bestanden. Wir gratulieren ihm ganz herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

3. Weitere Verschärfungen bei der Kassenführung verabschiedet

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen heute alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- Jederzeit verfügbar
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden. Zudem müssen alle Organisationsunterlagen (z.B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung etc.) vorgehalten werden. Die Finanzverwaltung verlangt, dass originär digitale Daten (wie die Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung gestellt werden. Die digitalen Daten müssen unveränderbar gespeichert werden. Ältere Kassensysteme (z.B. elektronische

Registrierkassen mit Papierjournal oder elektronischem Journal ohne Möglichkeit zur Einzeldatenspeicherung) können diese genannten Vorgaben nicht erfüllen und dürfen damit nicht mehr eingesetzt werden. Organisationsunterlagen und Daten der „Alt-Kassen“ sind allerdings weiterhin für steuerliche Zwecke während der Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten. Möglich bleibt aber weiterhin das Führen einer offenen Ladenkasse.

Hinweis:

Die Unternehmervverbände haben sich für eine Verlängerung der o.g. Übergangsfrist eingesetzt, denn die Umstellung auf Kassensysteme, die diese neuen Erfordernisse erfüllen, ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die Verwaltung verweist aber darauf, dass sie ja bereits eine 6-jährige Übergangsfrist eingeräumt habe. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit rechtfertigt nicht, dass Grundprinzipien der Ordnungsmäßigkeit verletzt und die Zwecke der Buchführung erheblich gefährdet würden.

Positiv ist jedoch, dass der Bundesfinanzhof mit einem neuen Urteil vom 16. Dezember 2016 bezüglich der Frage, ob ein Zählprotokoll täglich anzufertigen ist oder nicht, für Klarheit gesorgt hat. Er stellt fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszahlens der Bareinnahmen erstellt worden ist, nicht erfordert. Ein „Zählprotokoll“, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, sei nicht zu verlangen. Im Jahr 2015 hatte der BFH dagegen das Fehlen täglicher Protokolle über das Auszahlen einer offenen Ladenkasse noch als Mangel der Kassenführung dargestellt. Allerdings erhöhen Zählprotokolle auch heute schon die Beweiskraft für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung. Formelle Mängel gehen ansonsten immer zu Lasten des Steuerpflichtigen. Nicht genug, dass die Wirtschaft durch die Umstellung mit erheblichen Kosten belastet ist, z.T. gibt es sogar Lieferengpässe bei den Kassenslieferanten. Dennoch hat der Gesetzgeber Ende letzten Jahres mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung weiter verschärft. Das Gesetz wurde bereits verabschiedet und veröffentlicht. Einwände hiergegen seitens der Wirtschaft und Landwirtschaft wurden ebenfalls, u.a. mit Hinweis auf den in den Nachbarländern geltenden Regelungen, vom Tisch gefegt. Mit folgenden (zukünftigen) Verschärfungen müssen sich Steuerpflichtige bereits jetzt vertraut machen und dies beim Kauf neuer elektronischer Kassen- oder Waagesysteme berücksichtigen:

- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind seit dem 29.12.2016 zwingend täglich aufzuzeichnen. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen. Betroffen von der Einzelaufzeichnungspflicht sind alle Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden. Bei sogenannten offenen Ladenkassen entfällt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen bei Barverkäufen von Waren (nicht Dienstleistungen) an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen.
- Die Kassenaufzeichnungen sind ab 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese verlangt ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine einheitlichen digitale Schnittstelle.

Hinweis:

Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft worden sind und die zwar die heutigen Anforderungen erfüllen, jedoch bauartbedingt nicht für die zukünftigen Anforderungen aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden.

- Bei elektronischen Kassenaufzeichnungen gibt es zukünftig (ab 2020) eine Belegausgabepflicht. Eine Befreiung auf Antrag ist möglich, wenn der Warenverkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erfolgt. Der Kunde muss den Beleg nicht mitnehmen.
- Steuerpflichtige unterliegen ab 2020 einer Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt, dass sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem einsetzen (u.a. Name, Anschrift, Datum der Anschaffung, der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme, Seriennummer etc.). Die Meldepflicht gilt auch für vor 2020 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme.
- Ab 2018 kann das Finanzamt eine Kassennachschau durchführen, d.h. ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Betriebsprüfung Einblick in die Kasse des Steuerpflichtigen nehmen und die Daten auslesen.

Hinweis:

„Schwarze Schafe“ führen immer wieder dazu, dass es Verschärfungen im Steuerrecht zu Lasten auch der ehrlichen Steuerbürger gibt. So wurden vor rund zwei Jahren sowohl der Hersteller einer Software zur Manipulation elektronischer Kassensysteme wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und ein Steuerpflichtiger wegen Steuerhinterziehung durch Verwendung der entsprechenden Software verurteilt. Der Gesetzgeber reagiert öffentlichkeitswirksam auf solche Fälle.

Eine Pflicht zur elektronischen Kassenführung ist jedoch (noch!) nicht Gesetz geworden, d.h. grundsätzlich besteht weiterhin die Möglichkeit, eine offene Ladenkasse zu führen.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2016, X B 41/16, www.bundesfinanzhof.de, BFH-Urteil vom 25. März 2015 X R 20/13, BStBl. II 2015, 743, Infoblatt zum ordnungsgemäßen Einsatz von elektronischen Kassen für Unternehmer, Stand Januar 2017, Bayerische Landesamt für Steuern, www.BayLfSt.de

4. Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob die Entfernungspauschale verfassungsmäßig ist oder ob sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung für die Fahrten zur Arbeitsstätte die tatsächlichen Kosten von 0,44 €/km geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten lediglich mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer. Darin sahen die Eheleute eine Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen und die tatsächlich entstandenen Kosten ansetzen können. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Der BFH bestätigte das Urteil. Es begegne keinen verfassungs-

rechtlichen Bedenken, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten werden. Die unterschiedliche Behandlung stelle eine sachgerechte und folgerichtige Ausnahme vom objektiven Nettoprinzip dar. Die Privilegierung öffentlicher Verkehrsmittel sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn diese Regelung sei erkennbar von umwelt- und verkehrspolitischen Zielen getragen. Sie rechtfertige sich aus dem Umstand, dass öffentliche Verkehrsmittel gegenüber dem motorisierten privaten Individualverkehr im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch und den Ausstoß an Treibhausgasen umweltfreundlicher sind.

Hinweis:

Dieses Urteil betrifft das Streitjahr 2010. Am selben Tag ist der BFH in einem Fall betreffend das Streitjahr 2012 zu einem gleichlautenden Urteil (VI R 48/15) gekommen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 15. November 2016, VI R 4/15

5. Barabfindung bei Aktientausch

Eine Steuerpflichtige hatte im Jahr 2006 Aktien einer US-amerikanischen Firma erworben. Im Jahr 2009 erfolgte aufgrund der Übernahme der Gesellschaft ein Aktientausch. Zusätzlich zu den Aktien der übernehmenden Gesellschaft wurde der Steuerpflichtigen aufgrund des Minderwerts der beim Tausch erhaltenen Aktien eine Barabfindung gezahlt. Das Finanzamt legte die Barabfindung als Kapitalertrag der Besteuerung zugrunde. Die hiergegen erhobene Klage der Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte Erfolg. Die Revision des Finanzamtes wies der BFH nun als unbegründet zurück. Erhalte ein Steuerpflichtiger bei einem Aktientausch zusätzlich zu den eingetauschten Aktien eine Gegenleistung, gelte diese als Kapitalertrag, der der Abgeltungssteuer unterliege. Diese Vorschrift sei mit der Abgeltungssteuer eingeführt worden und erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Nach Auffassung des BFH setze die Anwendung dieser Vorschrift aber voraus, dass es sich bei dem Barausgleich um eine steuerbare Gegenleistung handle. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Die Steuerpflichtige habe die eingetauschten Aktien vor dem 1. Januar 2009 und damit vor der Einführung der Abgeltungssteuer angeschafft. Die Veräußerungsfrist von einem Jahr sei zum Zeitpunkt des Aktientauschs und der Barzahlung bereits abgelaufen. Damit habe der Tausch der Aktien, der einem Veräußerungsgeschäft gleich stehe, nicht mehr der Besteuerung unterliegen. Diese Auslegung sei auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, da die Besteuerung des Barausgleichs zu einem verfassungsrechtlich unzulässigen Zugriff des Fiskus auf bereits steuerentstrickte Vermögenspositionen führen würde.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 10/13

6. Versorgungsausgleichszahlungen an Ex-Ehegatten

Die Ehe eines steuerpflichtigen Apothekers wurde geschieden. Die Eheleute schlossen die Verhandlungen zum Versorgungsausgleich durch einen Vergleich vor dem Oberlandesgericht ab, wonach der Mann eine Ausgleichszahlung i.H.v. 14.000 € an seine Ex-Frau zu leisten hatte. Im Gegenzug schlossen beide den Versorgungsausgleich hinsichtlich der Anwartschaften aus dem berufsständischen Versorgungswerk aus. Mit der Steuererklärung für das Jahr 2011 beantragte der Steuerpflichtige die Berücksichtigung der geleisteten Ausgleichszahlung an seine geschiedene Ehefrau zwecks Vermeidung eines Versorgungsausgleichs als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt versagte die Anerkennung, da es am Merkmal der Zwangsläufigkeit fehle. Im Einspruchsverfahren begehrte der Apotheker nunmehr die Anerkennung als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen sonstigen (Alters-) Einkünften. Er argumentierte, dass seine Aufwendungen für die Ausgleichszahlung ausgelöst worden seien, um eine Übertragung seiner Rentenanteile aus dem Versorgungswerk auf das Rentenkonto seiner Ex-Frau zu verhindern. Das Finanzgericht beurteilte die Ausgleichszahlung zwar nicht als Werbungskosten, jedoch – wie ursprünglich vom Apotheker beantragt – als Sonderausgabe. Beiträge und andere Zahlungen eines Versicherten, die wirtschaftlich auf den Erwerb oder die Erhaltung eines Rentenrechts gerichtet seien, stellten nach der BFH-Rechtsprechung Anschaffungskosten für eine Versorgungsanwartschaft dar. Sie führten nicht zu Werbungskosten. Bei der Ausgleichszahlung handle es sich um einen Erwerbsvorgang, der sich auf der privaten Vermögensebene und nicht auf der Einkunftsebene abspiele. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug sei, dass die zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichsverpflichteten Person der Besteuerung unterliegen und die ausgleichsberechtigte Person der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliege. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, so dass nach Auffassung des Finanzgerichtes die Ausgleichszahlung als Sonderausgabe abgezogen werden könne.

Quelle: Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 18. Juli 2016, 3 K 49/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 24/16)

7. Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager

Ein spanischer Lieferant unterhielt ein im Inland gelegenes Auslieferungslager (sog. Konsignationslager). Über dieses Lager erfolgten in den Jahren 2001 bis 2008 die Warenlieferungen an seine Abnehmer im Inland, denen zentrale Lieferverträge zugrunde lagen. Die konkreten Liefermengen und Lieferdaten ergaben sich erst aus sog. Lieferabrufplänen, die der spanische Lieferant täglich von seinem inländischen Abnehmer erhielt. Erst der Lieferabruf führte zu einem verbindlichen Kaufvertrag und beinhaltete regelmäßig Liefertermine in Abständen von ein bis zwei Wochen. Das Finanzamt nahm an, dass alle über das inländische Lager ausgeführten Lieferungen trotz der Versendung aus Spanien im Inland steuerpflichtig waren. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Nach einer tatsächlichen Verständigung lagen für 95 % der Lieferungen bereits bei Beginn der Versendung in Spanien verbindliche Bestellungen des Abnehmers vor. Für diesen Teil der Lieferungen bejahte das Finanzgericht eine steuerfreie Versendungslieferungen trotz der Zwischenlagerung im Auslieferungslager des spanischen Lieferanten. Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz.

Eine steuerfreie Versandungslieferung setze eine Versandung „an den Abnehmer“ voraus. Dies sei nur möglich, wenn die Person des Abnehmers bereits bei Beginn der Versandung feststehe. Der Lieferort befinde sich dabei an dem „Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versandung an den Erwerber befindet“ und die Versandung müsse dazu führen, dass der Liefergegenstand zu dem Abnehmer gelange. Die Versandung dürfe nicht unterbrochen werden. Nach der Rechtsprechung des BFH gelte eine Lieferung auch dann als bei Beginn der Versandung ausgeführt, wenn die Ware von dem mit der Versandung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Erwerber herausgegeben werde. Eine Einlagerung für den bereits feststehenden Abnehmer nur für kurze Zeit, um den produktionsbedingt beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen benötigten Warenbedarf zu decken, unterbreche noch nicht die in Spanien begonnenen Versandungen.

Hinweis:

Der BFH widerspricht mit dem Urteil ausdrücklich der Verwaltungsauffassung, die beim Verbringen in ein Auslieferungs- oder Konsignationslager von einem innergemeinschaftlichen Verbringen mit anschließender Inlandslieferung ausgeht.

-Quelle: BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 31/15

8. Gesetzesänderung Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen

Dieses umfangreiche Gesetz enthält u.a. die in 12/2016 unter „Geplante Gesetzesänderung“ aufgeführten Betragserhöhungen beim Grundfreibetrag/Unterhaltshöchstbetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld. Darüber hinaus soll nur auf zwei Änderungen hingewiesen werden.

1. Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)

Die neue Gesetzesregelung sieht ergänzend vor, dass auch wieder (wie bis zum Veranlagungszeitraum 2008) solche Geschäfte zu erfassen sind, bei denen die Veräußerung des Wirtschaftsguts früher erfolgt als dessen Erwerb. Bisher wurden sogenannte Leerverkäufe mit Fremdwährungen oder Edelmetallen einkommensteuerlich nicht erfasst. Diese Besteuerungslücke wird geschlossen.

Die Regelung gilt erstmals für Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 23.12.2016 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

2. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)

Die 25%-ige Abgeltungsteuer findet bei entsprechendem Antrag des Steuerpflichtigen keine Anwendung auf Gewinnausschüttungen und Liquidationsbezüge einer Kapitalgesellschaft. Besteuert wird dann im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Diese (Werbungskosten-) Option ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 25% unmittelbar oder mittelbar an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese Gesellschaft tätig ist.

Die **Anforderungen an die berufliche Tätigkeit** werden verschärft. Erforderlich ist jetzt, dass der Steuerpflichtige durch seine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann. Die Neuregelung ist erstmals auf Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2017
- Errichtung von Betriebsgebäuden auf einem Grundstück, das auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehört
- Abschreibungen auf Mehrwert in der Ergänzungsbilanz des Mitunternehmers
- Ausgleichszahlung zur Übertragung einer Pensionsrückstellung
- Keine Tarifbegünstigung von Teilzahlungen
- Kapitalauszahlung aus der betrieblichen Altersvorsorge
- Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen
- Vermietung an Flüchtlinge
- Steuerfreie Übernahme von Verbindlichkeiten
- Flughafen ist erste Tätigkeitsstätte bei einer Pilotin
- Elterngeld und Unterhaltshöchstbetrag
- Kostümfest ist kein Zweckbetrieb eines Karnevalsvereins
- Private Krankenversicherung Steuerliche Berücksichtigung eines Selbstbehalts
- Höhe eines Vorvermögens
- Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.